Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt Dirk Schwerd, Hausweg 9a in 04600 Altenburg

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. 6. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese **nur** an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in der ☐ Strafsache ☐ Bußgeldsache/Ordnungswidrigkeit ☐ Privatklagesache

_____

wegen

_____

Prozessvollmacht

gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 VwGO, § 73 SOG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen, einschließlich der Vorverfahren, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO und § 329 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen gem. § 145 a III StPO ohne Ladungsvollmacht,
2. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmass zu beschränken sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen,
3. Akteneinsicht zu nehmen,
4. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im so genannten gesondertem Betragsverfahren,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, insbesondere Untervertreter – auch i.S.d. § 139 StPO- zu bestellen,
7. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens und sonstige Anträge zu stellen,
8. Entgegennahme von Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
9. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten,

Die Bevollmächtigung gilt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe/ Beiordnung.

Altenburg den _____ _____

Unterschrift Mandant

Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner treten Kostenerstattungsansprüche insbesondere auf Anwaltskosten als notwendige Auslagen auch gegen die Staatskasse in den oben genannten Verfahren an die Rechtsanwaltskanzlei Dirk Schwerd ab. Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutz-versicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten. Die Rechtsanwaltskanzlei D. Schwerd ist ermächtigt die Abtretung publik zu machen. Rechtsanwalt Schwerd nimmt die Abtretung an.

Ich wurde vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung darauf hingewiesen, dass bei Pflichtverteidigerbestellung die anwaltliche Tätigkeit auch ohne Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung erbracht werden muss.

_____ _____

Unterschrift Mandant **Unterschrift Rechtsanwalt**

Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein solite, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung).
Für das Mandatsverhältnis und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart; letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder die Kanzlei einen gesetzlichen Gerichtstand des Auftraggebers wählt.